



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für $\frac{1}{2}$, S. 32 M. statt 36 M., für $\frac{1}{4}$, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., $\frac{1}{2}$, S. 13.50 M., $\frac{1}{4}$, S. 26 M., $\frac{1}{8}$, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 156.

Leipzig, Freitag den 9. Juli 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Die Urheberrechtsreform in Schweden.

Von Prof. Dr. Ernst Röthlisberger, Bern.

Es gibt Staaten, die sich für ihre Entscheidungen auf internationalem Gebiete Zeit lassen; zu ihnen gehört Schweden. Dieses Land hatte an den Berner Konferenzen von 1884 und 1885 zur Gründung der Union regen Anteil genommen, und einzelne Bestimmungen waren sogar mit Rücksicht auf dasselbe in einschränkendem Sinne abgefaßt worden, aber erst 20 Jahre später, am 1. August 1904, trat es als das letzte der drei skandinavischen Länder der Union bei.

Auch diesmal wird Schweden der letzte aller Verbandsstaaten sein, welche die in Berlin 1908 revidierte Berner Übereinkunft vollziehen werden. Um dies bewerkstelligen zu können, gedenkt Schweden zuerst seine drei Landesgesetze vom 28. Mai 1897 einer gründlichen Durchsicht zu unterwerfen, damit ja die Autoren der Verbandsländer in Schweden keine weitergehenden Rechte genießen als die einheimischen, im Gegensatz zu der Schweiz, wo seit 1888 die Verbandsautoren eines viel besseren Schutzes teilhaftig sind als die Schweizer selber. Bis diese Revision unter Dach und die Ratifikation ausgesprochen sein wird, bleibt für die Rechtsbeziehungen zwischen Schweden und den übrigen Verbandsstaaten einzig und allein die durch die Pariser Deklaration ausgelegte alte Berner Übereinkunft von 1886 maßgebend, da Schweden der fortschrittlicheren Pariser Zusatzakte von 1896 nicht beitrug, weil sie den Autoren günstiger ist als seine Gesetze. Will also Schweden die neue Übereinkunft von 1908 im Einklang mit seiner inneren Gesetzgebung vollziehen, so muß es letztere nicht nur um einen Schritt, sondern um zwei Schritte vorwärts bringen.

Diese Isoliertheit begann Schweden doch nach und nach als eine Last zu empfinden und suchte ihr durch Vorbereitung einer Gesetzesrevision abzuwehren, die vielleicht trotz allem Unvorhergesehenen im Jahre 1916 zum Abschluß gelangen wird. Die Vorarbeiten hierzu wurden einer schon im Frühling 1912 bestellten königlichen Kommission übertragen; mit der Ausarbeitung von Vorentwürfen wurden zuerst die Herren Appellationsgerichtsrat Himmelstrand und Axel Raphael, Sekretär des schwedischen Schriftstellervereins, beauftragt, denen noch acht andere Mitglieder beigegeben wurden. Die gründlichen Beratungen dieser Kommission sind in einem umfangreichen Verhandlungsbericht von 170 Seiten niedergelegt*); er enthält einen ausführlichen Motivenbericht zu den drei Gesetzesentwürfen, welche die Urheberrechtsmaterie neu ordnen sollen. Nach wie vor will nämlich Schweden an der früher von Deutschland übernommenen Dreiteilung seiner Gesetzgebung festhalten, während es doch so einfach wäre, zu einem einzigen Gesetz oder höchstens, wie in Dänemark und Norwegen, zu zwei Gesetzen, worunter ein speziell der Photographie gewidmetes, zu gelangen.

Der erste Entwurf, den literarischen und musikalischen Werken gewidmet, enthält 32 Artikel, der zweite betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst 25 Artikel und der dritte betreffend das Recht an photographischen Bildern 17 Artikel; davon lehren aber zehn Artikel gleichartig in den drei Ent-

würfen wieder; der letzte Entwurf enthält gar nur sechs eigene Artikel.

Die Vorschläge der Kommission, die nun der öffentlichen Erörterung unterstellt sind, wollen wir zusammenfassend durchgehen, wobei wir aber die membra disjecta der drei Entwürfe vereinigen werden. Vorausgeschickt sei, daß die Kommission die deutsche Gesetzgebung von 1901, 1907 und 1910, wie auch die andern skandinavischen Gesetze sehr genau gefannt und auch beigezogen hat. Das überragende Vorbild, das durch seine imperativen Vorschriften den Gesetzgeber zu einer gewissen Einheitlichkeit in den wichtigsten Punkten veranlaßt, ist die in Berlin revidierte Berner Konvention. Diesem Vorbild wollte die Kommission unbedingt nachkommen und faßte daher eine vorbehaltlose Annahme des Unionsvertrages ins Auge.

1. Geschützte Werke und Personen. Diese beiden Materien sind in den drei Entwürfen je in einem Abschnitt, der vom Gegenstand des Rechts und den Befugnissen des Autors handelt, vereinigt. Auf eine ausführliche Aufzählung der schutzfähigen Werke, wie sie sich in Artikel 2 der revidierten Berner Übereinkunft findet, haben die Redaktoren verzichtet und in Anlehnung an die deutsche Gesetzgebung im ersten Entwurf 5 Kategorien von Werken erwähnt: Schriftwerke und mündliche Vorträge, allerdings ohne den Zusatz des deutschen Gesetzes, daß letztere dem Zwecke der Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung dienen sollen; Werke der Tonkunst; Zeichnungen und graphische oder plastische Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, die ihrem Hauptzweck nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind; mimische Werke (Ballette und Pantomimen), aber ohne den von Art. 2 der Berner Konvention vorgesehenen einschränkenden Zusatz, daß der Bühnenvorgang schriftlich oder anderwie festgelegt sein müsse, und kinematographische Werke, wobei erfreulicherweise wieder der enge Beisatz der Berner Konvention: »sofern der Urheber durch die Anordnung des Bühnenvorganges oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten den Werken die Eigenschaft eines persönlichen Originalwerkes gegeben hat« weggelassen wurde. Vom Schutze des Gesetzes sind dagegen in einer längeren Aufzählung ausgeschlossen die Gesetze und alle öffentlich-rechtlichen Urkunden, Protokolle, Beschlüsse und Schreiben der Behörden und kirchlichen oder Gemeindevertretungen, ferner deren mündliche Verhandlungen, sowie die Debatten vor Gericht und bei öffentlichen Zusammenkünften.

Als Werke der bildenden Kunst werden erwähnt: Zeichnungen oder sonstige Werke der graphischen Kunst, der Malerei, Bildhauerei, Baukunst, des Kunsthandwerks und der Kunstindustrie (vgl. für die beiden letztern Klassen das dänische Gesetz von 1912 Art. 24).

Im dritten Entwurf werden als geschützt erklärt: Bilder, die durch Photographie oder ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind.

Nur hinsichtlich der literarischen und musikalischen Werke ist eine Definition des Autors gegeben: als Urheber gilt deren Verfasser. Im übrigen genießt Schutz der »Künstler« und derjenige, der ein photographisches Bild hervorgebracht hat. Geschützt werden auch ganz gleich wie ein Urheber, mit Bezug auf die Erzeugnisse aus zweiter Hand, die Übersetzer und sonstigen Bearbeiter, ferner diejenigen, die ein Kunstwerk durch ein anderes

*) Förslag till Lag om rätt till litterära och musikaliska Verk etc. (Stockholm, R. E. Bedman, 1914).